

**Allgemeine Beratungsbedingungen**  
**der Unternehmensberatung Petra Perlenfein Karriereakademie**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung fachlicher oder unternehmerischer Entscheidung und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist

- Change Management
- Trennungsmanagement
- Outplacement- Beratung zur beruflichen Neuorientierung
- Karriereberatung/-coaching
- externe psychosoziale Beratung Employee Assistance Programms

## **§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang**

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind sowie die im Vertrag festgesetzten Ziele und Inhalte bearbeitet wurden. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsdurchführung zu erteilen bzw. nach der Ausführung des Auftrages Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden schriftlichen Bericht insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

2.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wieder zu geben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft.

2.5. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung entsprechende Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Dritte zu beauftragen und diese bei der Auftragsdurchführung zu betreuen und zu kontrollieren.

### **§ 3 Leistungsänderungen**

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsvorlagen des Auftraggebers im Rahmen des Zumutbaren Rechnung zu tragen.

3.2. Soweit sich die Realisierung der gewünschten Änderungen sich auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine.

3.3. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann der Auftragnehmer eine gesonderte Beauftragung verlangen.

### **§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz**

4.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags befassten Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

4.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle die am Auftrag beteiligten Personen, auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

4.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und des Qualitätsmanagements zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

### **§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

### **§ 6 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung**

6.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar oder als Festpreis schriftlich vereinbart). Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets

ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

6.2. Etwaige Preisänderungen während der Vertragslaufzeit werden im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

6.3. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.4. Mehrere Auftraggeber (juristisch und/oder natürliche Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## **§ 7 Haftung**

7.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der Fahrlässigkeit ist der Schaden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7.2 Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist im Einzelfall auf € 100.000,-- begrenzt. Dabei gilt als einzelner Schadensfall die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten die sich aus einer einzelnen zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung anpassen kann.

7.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von der Regelung unter Absatz 1 und 2 unberührt.

## **§ 8 Schutz des geistigen Eigentums**

8.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Aufstellungen, Zeichnungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsdienstleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung.

8.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Dies gilt insbesondere für die Unterlagen und Konzepte des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Abs.1, s. eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliches und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## **§ 9 Treuepflicht**

9.1. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung und die Bearbeitung beeinflussen können.

9.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder Beschäftigung von Personen oder ehemaligen Personen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren.

9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- und Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Dritten des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## **§ 11 Kündigung**

11.1. Soweit nichts anders vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, soweit nichts anders vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen.

11.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

12.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenden Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

12.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer auf Aufforderung alle Unterlagen und Datenträger herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Dies gilt ebenfalls nicht für Unterlagen und Datenträger, die der Auftragnehmer aufgrund gesetzl. Vorschriften und Qualitätsmanagement benötigt.

12.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre,

bei gem. § 13.1. zurückbehaltenden Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 13 Sonstiges**

13.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

13.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

13.4 Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Vollkaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.